



Sitzung vom 9. Dezember 2025

BESCHLUSS NR. 515 / S4.05

Wermatswilerstrasse Einführung Tempo 30 Projektfestsetzung und Kreditbewilligung

Ausgangslage

Am 9. Februar 2021 wurde bei der Stadtkanzlei die Petition «Tempo 30 Wermatswilerstrasse Süd» eingereicht. Die Petition wurde der Abteilung Sicherheit zur Bearbeitung überwiesen, während die Abteilung Bau zum Mitbericht eingeladen wurde. Die Petition forderte eine Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer. Zudem verlangte sie, dass durch die Einführung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h die Sicherheit der Ein- und Ausfahrten zu den umliegenden Straßen und Wegen (z.B. Talweg) verbessert und die Lärmimmissionen reduziert werden.

Mit Beschluss Nr. 348 vom 6. Juli 2021 hat der Stadtrat vom Bericht zur «verkehrlichen Studie der Wermatswilerstrasse» zustimmend Kenntnis genommen und der Abteilung Bau den Auftrag erteilt, ein Gutachten für die Einführung einer Tempo-30-Zone auszuarbeiten sowie die Einführung eines Einbahnregimes an der Wermatswilerstrasse in Zusammenarbeit mit der Stadt- und Kantonspolizei zu prüfen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Einführung von Tempo 30 in das Strassensanierungsprojekt «Sanierung Wermatswilerstrasse» zu integrieren. Aufgrund der vielen Einsprachen gegen das Projekt und Budgetkürzungen durch den Gemeinderat Uster, verzögert sich die Sanierung der Wermatswilerstrasse aktuell auf unbestimmte Zeit. Nun soll die Einführung der Tempo-30-Zone vor der Strassensanierung stattfinden. Die dafür nötigen baulichen Massnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion im Abschnitt von der Freiestrasse bis zu den bestehenden Parkplätzen der blauen Zone wurden auf Basis der bestehenden Strassenverhältnisse in einem Verkehrsgutachten untersucht und definiert.

Projektbeschrieb

Die Einführung eines Tempo-30-Regimes auf der Wermatswilerstrasse Süd, Freiestrasse bis zu den bestehenden Parkplätzen der blauen Zone, ist sowohl möglich als auch sinnvoll. Aus verkehrlicher Sicht ist insbesondere der Abschnitt zwischen der Kreuzstrasse und dem Bahnübergang sehr schmal und unübersichtlich. Entlang dieses Abschnitts befinden sich beidseitig Liegenschaften der Stiftung Wagerenhof und die Bewohner des Wagerenhofs queren häufig die Wermatswilerstrasse.

Mit der Einführung von Tempo 30 auf der Wermatswilerstrasse Süd können die beiden bestehenden Zonen «Feldhofstrasse» und «Hegetsberg» miteinander verknüpft und zu einer Tempo-30-Zone vereinigt werden. Gemäss dem Verkehrsgutachtens sind nur geringe Massnahmen erforderlich. Vorgesehen sind neue Eingangstore auf der Wermatswilerstrasse sowie die Entfernung resp. Verschiebung der bestehenden Signaltafeln an den Einmündungen in die Bahnstrasse, die Kreuzstrasse und den Talweg. Darüber hinaus sind verschiedene Bodenmarkierungen geplant. Nach den Abzweigungen und Kreuzungen wird in beiden Fahrtrichtungen die Erinnerungsmarkierung «30» angebracht. An den Knotenpunkten Wermatswiler-/Kreuzstrasse sowie Wermatswilerstrasse/Feldhofweg ist als zusätzliches verkehrsberuhigendes Element eine Rechtsvortritt-Bodenmarkierung vorgesehen.



Öffentliche Planauflage und Einsprachen

Mit Beschluss Nr. 242 vom 3. Juni 2025 stimmte der Stadtrat Uster der «Einführung Tempo 30 Wermatswilerstrasse Süd» zu und beauftragte die Abteilung Bau, die Projektunterlagen gemäss § 16 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) öffentlich aufzulegen. Ab 11. Juni 2025 lag das Projekt während 30 Tagen öffentlich auf. Gegen das Projekt wurden zwei Einsprachen erhoben.

Einsprache Nr. 1

Die Einsprache Nr. 1 enthält folgende Anträge:

- 1. An der Verzweigung Wermatswilerstrasse/Rännenfeldweg sei beim Projekt Wermatswilerstrasse Süd Öffentliche Planauflage vom 11. Juni 2025 / Einführung Tempo 30 / Bauliche Massnahmen von einer baulichen Massnahme bzw. von einer Spurverengung gänzlich abzusehen, so dass jederzeit die heute gegebene Anlieferungszufahrt zum Grundstück der Einsprecherin (...) uneingeschränkt gewährleistet bleibe.*
- 2. Im Übrigen sei von geplanten baulichen Massnahmen bzw. Spurverengungen auf der Wermatswilerstrasse trottoirseitig abzusehen, eventueller seien diese auf ein Minimum zu reduzieren.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8.1% Mwst.) zulasten der Einsprechegegnerin.*

Begehren 1

Wird berücksichtigt.

Das Projekt wurde hinsichtlich der in der Einsprache formulierten Rüge nochmals überprüft. Im Bereich der Liegenschaft der Einsprecherin ist die rückwärtige Anlieferung mit Anhängern gemäss Schleppkurvenprüfung bereits heute eingeschränkt. Mit dem geplanten Verkehrsberuhigungselement würde die rückwärtige Anlieferung mit Sattelzügen zusätzlich beeinträchtigt. Damit die Anlieferung weiterhin möglich bleibt, wird das Verkehrsberuhigungselement rund 25 m in südliche Richtung verschoben. Die Projektpläne werden entsprechend angepasst. Die Eigentümer der nun betroffenen Grundstücke haben sich mit dieser Projektänderung einverstanden erklärt.

Begehren 2

Nicht berücksichtigt.

Gemäss der Kantonspolizei sind bauliche Massnahmen immer dann notwendig, wenn die geplante Geschwindigkeit von 30 km/h mehrheitlich überschritten wird. Die Geschwindigkeitsmessungen haben ergeben, dass rund 50 % aller Fahrzeuge schneller als 40 km/h fahren. Deshalb sind vorliegend neben der Signalisierung auch bauliche Massnahmen notwendig. Die Verkehrserhebungen zeigen, dass die Richtwerte der Kantonspolizei trotz des teilweise schmalen und unübersichtlichen Strassenraums klar überschritten werden (gemessene Höchstgeschwindigkeit: 85 km/h). Um die Einhaltung der Zielgeschwindigkeit zu gewährleisten, sind daher bauliche Massnahmen erforderlich. Durch einen Verkehrsplaner wurden verschiedene Lösungsansätze geprüft und ein Konzept ausgearbeitet. Für die Umsetzung der Sofortmassnahmen stellen seitliche Einengungen die zweckmässigste und kostengünstigste Lösung dar. Die Elemente werden wechselseitig angeordnet, um eine verkehrsberuhigende und geschwindigkeitsreduzierende Wirkung zu erzielen. Es sind nur so viele Verkehrsberuhigungselemente vorgesehen, wie unbedingt nötig sind.



Begehren 3

Nicht berücksichtigt.

Im strassenrechtlichen Verfahren werden für die Behandlung von Einsprüchen weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung gewährt.

Einsprache Nr. 2

Die Einsprache Nr. 2 enthält folgender Antrag:

- Ich beantrage diese 140 cm in die Strasse ragenden Betonelemente ganz wegzulassen oder in kleineren Mengen zu platzieren. Man könnte Sie auch erst mal weglassen und analysieren wie sich der Verkehrsluss entwickelt.*
- Die Zu- und Wegfahrt zu meiner Liegenschaft wird durch diese Elemente erheblich gestört. Im speziellen bei der wegfahrt in Richtung Wagerenhof. Es ist auch zu beachten dass gerade beim täglichen Feierabendverkehr explizit auf der Höhe meiner Liegenschaft ein grösserer Rückstau entsteht. Dies erschwert die Sache erheblich.*

Nicht berücksichtigt.

Gemäss der Kantonspolizei sind bauliche Massnahmen immer dann notwendig, wenn die geplante Geschwindigkeit von 30 km/h mehrheitlich überschritten wird. Die Geschwindigkeitsmessungen haben ergeben, dass rund 50 % aller Fahrzeuge schneller als 40 km/h fahren. Deshalb sind neben der Signalisierung auch bauliche Massnahmen notwendig. Die Verkehrserhebungen zeigen, dass die Richtwerte der Kantonspolizei trotz des teilweise schmalen und unübersichtlichen Strassenraums klar überschritten werden (gemessene Höchstgeschwindigkeit: 85 km/h). Um die Einhaltung der Zielgeschwindigkeit zu gewährleisten, sind daher bauliche Massnahmen erforderlich. Durch einen Verkehrsplaner wurden verschiedene Lösungsansätze geprüft und ein Konzept ausgearbeitet. Für die Umsetzung der Sofortmassnahmen stellen seitliche Einengungen die zweckmässigste und kostengünstigste Lösung dar. Die Elemente werden wechselseitig angeordnet, um eine verkehrsberuhigende und geschwindigkeitsreduzierende Wirkung zu erzielen. Es sind nur so viele Verkehrsberuhigungselemente vorgesehen, wie unbedingt nötig sind.

Die Prüfung der Befahrbarkeit zeigt, dass Zu- und Wegfahrten mit Personenwagen auf das Grundstück des Einsprechenden weiterhin möglich sind. Der private Vorplatz bietet zudem genügend ausreichende Manövriertfläche, um das geplante Verkehrsberuhigungselement zu umfahren.

Projektänderung

Aufgrund der Einsprache Nr. 1, Begehren 1, wurde das Projekt angepasst und ein bauliches Element so verschoben, dass die Anlieferung zum Grundstück der Einsprecherin an der Wermatswilerstrasse 8, analog dem heutigen Zustand, weiterhin möglich bleibt.

Zudem wurde im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. A4593 ein bauliches Element leicht verschoben, um somit auf die Einfahrten der zukünftigen neuen Überbauung auf dieser Parzelle abzustimmen.

Die Projektänderung wurde den beiden Grundeigentümern, die von der Projektänderung neu betroffen sind, vorgestellt. Beide Parteien erklären sich mit der Projektänderung einverstanden. Somit kann die Projektfestsetzung gemäss § 15 StrG erfolgen.



Kosten

Die Kosten für die Realisierung von Tempo 30 auf der Wermatswilerstrasse, zwischen Florastrasse und Wagerenstrasse belaufen sich auf 52 000 Franken und gliedern sich wie folgt:

Beschreibung	Fr. inkl. MWST
I. Markierungsarbeiten	4 100.00
II. Signalisationsarbeiten	7 100.00
III. Bauliche Massnahmen	21 000.00
IV. Ingenieurleistungen	15 000.00
V. Projektleitung Bauherr	4 800.00
Total	52 000.00

Finanzplanung

In der Investitionsplanung 2025 ist für die Einführung von Tempo 30 auf der Wermatswilerstrasse, zwischen Flora- und Wagerenstrasse 100 000 Franken budgetiert. Gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Bericht und Antrag zum Postulat 658/2021 unterbreitet der Stadtrat Tempo-30-Zonen mit flächendeckendem Charakter oder die Einführung von Begegnungszonen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung. Tempo-30-Strecken zur situationsbedingten Lösung von konkreten Problemstellungen (Lärm, Verkehrssicherheit, etc.), wie im vorliegenden Fall, prüft und beschliesst der Stadtrat unter Einhaltung der generellen Finanzkompetenzen.

Kreditbewilligung

Vorhaben	Wermatswilerstrasse, Einführung Tempo 30
Kostenstelle oder Projekt-Nummer	302-60137 5010.00
Kreditbetrag einmalig¹	Fr. 52 000.00
Kreditbetrag wiederkehrend²	Fr. 0.00
Zuständig	Stadtrat
Artikel Gemeindeordnung ³	Art. 35 Ziff. 2 Abs. 3
Ausgabe im Voranschlag enthalten ⁴	Ja
Beanspruchung Kreditkompetenz Stadtrat	Fr. 0.00

Die Arbeitsvergaben sind unter 50 000 Franken und liegen somit in der Kompetenz der Abteilung Bau.

¹ Bei Bereichen mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit exkl. MWST; bei Bereichen ohne inkl. MWST

² Dito

³ Allenfalls gebundene Ausgabe gemäss § 121 Gemeindegesetz

⁴ Inklusive Nachtragskredite

**Terminprogramm**

Projektfestsetzung nach § 15 StrG und Kreditbewilligung	Dezember 2025
Submission und Arbeitsvergaben	Frühling 2026
Ausführung	Sommer 2026

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Strassenbauprojekt «Einführung Tempo 30» gemäss dem Bauprojektdossier vom 28. Februar 2025, rev. 14. November 2025 wird gemäss § 15 des kantonalen Strassengesetzes festgesetzt.
2. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Projektfestsetzung amtlich zu publizieren.
3. Die Einsprache Nr. 1 vom 7. Juli 2025 wird teilweise gutgeheissen.
4. Die Einsprache Nr. 2 vom 8. Juli 2025 wird abgewiesen.
5. Gegen die Dispoziffer 1 - 4 dieses Entscheides kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Für die Einführung von Tempo 30 auf der Wermatswilerstrasse, Flora- bis Wagerenstrasse wird ein einmaliger Kredit von 52 000 Franken bewilligt.
7. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsvorsteherin Sicherheit, Beatrice Caviezel
 - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
 - Abteilung Bau, Stadtgenieur, Marcel Kauer
 - Abteilung Bau, LG Infrastrukturmanagement
 - Abteilung Bau, LG Strasseninspektorat
 - Abteilungsleiter Sicherheit, Enrico Quattrini
 - Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei
 - Abteilung Finanzen, Kreditkontrolle
 - Einsprechende mit separatem Schreiben durch die Abteilung Bau

öffentlich